

Antike Staatsformenlehre als Traditionselement im modernen Verfassungsbegriff

HEINZ MOHNHAUPT

1. *Europäische Verfassung und antike Tradition*

Die moderne Rechtssprache ist – auch außerhalb Europas – maßgebend geprägt von der griechischen und römischen Terminologie. Das gilt nicht nur für das vom römischen Recht geprägte Privatrecht, sondern auch besonders für die gesamte normative und außernormative Begrifflichkeit in Bezug auf den gesamten Bereich organisierter Gemeinwesen, die man seit der Antike mit den Worten Staat, Verfassung, Politik und Gesellschaft zu erfassen versuchte (Demandt 2004, pp.58-63, 90). In der Geschichte des Begriffs „Verfassung“ bzw. „Konstitution“ bildet sich dieser Traditionsgang ab und zeigt, welchen inhaltlichen und funktionalen Transformationen die verschiedenen „Staats“-Formen in den Diskussionen über Idee und Wirklichkeit des Staates unterlagen, wenn auch vom „Staat“ im heutigen Sinne noch gar nicht gesprochen werden kann. Insofern wäre es vielleicht auch angemessener, von „Regierungs“-Formen zu sprechen, die eine unterschiedliche Macht-

verteilung dokumentieren und gerade in diesem Tatbestand ihre politische Dimension zeigen. In dieser Frage überschneiden sich somit nach heutigem Wissenschaftsverständnis mehrere Disziplinen, die Staatslehre, Verfassungslehre, Politikwissenschaft und Regierungslehre umfassen.

Nach Inhalt, Form und Programm ist heute – besonders nach dem Untergang des sozialistischen, hegemonialen, sowjetischen Staatenimperiums – die „Staatsform“ der „Demokratie“ ein ubiquitärer Begriff, der in der antiken griechischen Staatsformenlehre begründet ist. Der heutige europäische Verfassungstext hat – als Verfassungsvertrag konstruiert – in seiner Präambel ausdrücklich «Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens» bezeichnet und im Artikel 2 (Titel I) die Demokratie als einen der wichtigsten «Werte der Union» festgeschrieben. Diese Werte sind – wie es ausdrücklich in der Präambel heißt – den «kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas» entnommen. Der Verfassungsvertrag schlägt

einen Bogen zurück zum historischen griechischen Entstehungsfundament, indem er der Präambel ausdrücklich den Satz von Thukydides voranstellt:

Die Verfassung, die wir haben [...] heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit gerichtet ist.

[Thukydides, *Geschichte des Peloponesischen Krieges*, Buch II, 37]

Bereits 1943 und 1945 hatte Umberto Campagnolo die von ihm geforderte Staatsform einer «Repubblica Federale Europea» «nella scienza e nelle filosofia della Grecia» begründet gesehen (Campagnolo 2003, p. 202) und aus der europäischen Geschichte abgeleitet, «che è essenzialmente la storia di una cultura e di una civiltà» (Campagnolo, 2004, p. 76). Aber die traditionsbegründete Staatsform der „Demokratie“ verfügte keineswegs über die begriffliche Eindeutigkeit, die sie über den politischen Meinungskampf hinaus gehoben hätte. Gerade im politischen und ideologischen Machtkampf nach dem zweiten Weltkrieg offenbarte auch das „holy word“ der „Demokratie“ seine «Ambiguity and Misuse», wie das UNESCO-Symposium über «Democracy in a World of Tensions» von 1951 deutlich belegt hat (Küchenhoff 1967, p. 595). Der Verlauf der Diskussionen über Möglichkeiten und Alternativen zur Formierung antiker und moderner Staatlichkeit zeigt eine unüberschaubare Zahl von Auffassungen über Staatsformen und Demokratie-Begriffe, hinter denen sich politische Positionen verbergen (Cfr. die reiche Übersicht über die „Staatsformensysteme“ bei *ibidem*, I, pp. 33-590). Darin zeigt sich der flexibel verwendbare und interpretierbare Modellcharakter der antiken Staatsformen sowie deren Traditionskraft und Rezeptionen als ein Phänomen europäischer Rechts-Kul-

turgeschichte. Das soll besonders am Beispiel der deutschen Literaturstimmen skizziert werden (Bezug genommen wird hier auch auf die Ausführungen bei Mohnhaupt/Grimm 2002; Mohnhaupt, 2003, col. 969-982).

2. Definitionsproblematik

Zu bedenken ist jedoch, daß weder der Begriff „Verfassung“ noch der des „Staates“ über eine präzise Definitionssicherheit verfügt. Seit dem 18. Jahrhundert nimmt das Wort „Verfassung“ eine ständig zunehmende definatorische Bedeutungsbreite an, die sich in zahlreichen Kombinationsbegriffen zeigt und mit der Formierung des modernen Staates und der Ausweitung des „Politischen“ schlechthin einhergeht. Die instabile Definitionsvielfalt strahlt heute bis auf die viel diskutierte aktuelle „Verfassung für Europa“ aus. Staat und Verfassung sind heute weitgehend komplementäre Begriffe, die sich wechselseitig bedingen, so daß Verfassung als das «genaue Seitenstück des Staats» bezeichnet werden kann (Schmidt 1916, p. 187). Diese enge Verknüpfung von „Verfassung“ und „Staat“ ist bereits bei Aristoteles gleichsam als zeitlose Diagnose formuliert:

Wer untersuchen will, welches das Wesen und die Eigenschaften der verschiedenen Verfassungen sind, muß zuerst nach dem Staate fragen, was er wohl sein mag. Faktisch ist man darüber uneinig [...] Die Verfassung [...] ist ein Ort von Ordnung unter denjenigen, die den Staat bevölkern.

[Aristoteles, *Politik*, 1274 b 35]

Heute ist zwischen einem juristischen und außerjuristischen Verfassungs-Begriff zu unterscheiden. Der juristische Verfassungs-Begriff stellt auf die positiv-rechtli-

che, normative Ordnung ab, die durch rechtliche Regeln, Institutionen und Strukturen gebildet wird, die wiederum das Gemeinwesen als Staat und Gesellschaft sowie deren politischen Raum bestimmen. Diesen Kriterien folgt auch die moderne Verfassungsgeschichte (Cfr. Willoweit 1990, pp. 2 s).

Der außerjuristische Verfassungsbegriff knüpft dagegen entweder an eine überpositive Ordnung legitimer Herrschaft an oder richtet sich nach faktischen Machtverhältnissen in einer Gesellschaft aus. Im vorkonstitutionellen Staat überlagern sich beide Verfassungsgattungen.

Fragt man danach, welche Faktoren normativer und außernormativer Art das staatliche Gemeinwesen konstituieren und seine politische Ordnung bestimmen, so können solche Kriterien benannt werden, die ihre Entstehung und Entwicklung in der Antike haben und von daher eine Identifizierung von Verfassung ermöglichen. Deren Traditionsweg kann bis in die Gegenwart verfolgt werden und zeigt damit Elemente einer europäischen Kultur-Einheitlichkeit auf, auch wenn sich diese temporal und territorial in unterschiedlichen Schüben verwirklicht hat. Das ist ohne gegenwartsbezogene Definitionen nicht möglich, denn weder die griechische „politeia“ oder römische „constitutio“ noch die deutschsprachige Verfassung – in ihrer ursprünglichen Bedeutung von Zustand, Ordnung sowie Verschriftlichung und Verfaßtheit (Mohnhaupt 2002, pp. 22-24, 49-51) – sind deckungsgleiche Termini. Grundlegende Elemente der „Verfassung des Staates“ legte erstmals Art. XVI der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.8.1789 fest, nach der eine Gesellschaft gar keine Verfassung habe, in der nicht die Garantie der Rechte zugesichert und die Gewaltenteilung festgelegt sei. Jellinek defi-

niert z.B. „Verfassung“ als Inbegriff solcher «Rechtssätze, welche die obersten Organe des Staates bezeichnen, die Art ihrer Schöpfung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungskreis festsetzen, ferner die grundsätzliche Stellung des einzelnen zur Staatsgewalt» bestimmen (Jellinek 1905, p. 491). Die moderne staatsrechtliche und verfassungsrechtliche Literatur erweitert den Katalog der Verfassungs-Elemente noch um folgende Punkte: Organisation und Begrenzung der Herrschaft durch Recht (Gewaltenteilung, Gesetzesbindung); Regierungsverantwortlichkeit; Individualrechte und deren Schutz, territoriale Gliederung; rechtliche Form der politischen Ordnung (Preuß 1994, pp. 26 ss.). Bei den zahlreichen Versuchen, den heutigen Verfassungsbegriff zu fixieren, werden bis zu sechzehn Strukturmerkmale gebildet, die wiederum ihrerseits in acht formale und acht materiale Elemente eingeteilt werden (Unruh 2002, pp. 148-202). Der äußerst differenzierte Katalog moderner Verfassungselemente findet im vergleichenden Rückblick auf den Befund in der Antike nur in folgenden Merkmalen eine Entsprechung: in der Form der „staatlichen“ Gemeinwesen, im Ordnungsgedanken, in der Mitwirkung durch Teilnahme an Entscheidungen über das Gemeinwesen sowie teilweise auch im Freiheitsbegriff der demokratischen Staatsform. Diese Elemente – und hier besonders die Staatsformenlehre – bilden in der folgenden Skizze die Prüfungskriterien für antike Traditionskraft und deren Anteil für die Bildung der neuzeitlichen Verfassung sowie deren Begrifflichkeit. Insofern kann auch nur von Teilidentitäten und funktionalen Äquivalenten im Verfassungsbegriff zwischen Antike und Moderne ausgegangen werden. Zunächst ist der antike Verfassungsbegriff kurz zu beleuchten.

3. Antike: a) Griechische Politeia

Zentrale Begriffe im griechischen Staats- und Verfassungsdenken des 6. Jahrhunderts sind die Eunomia (Wohlordnung) und die Isonomia, die mit „Gleichheitsordnung“ übersetzt werden kann und insoweit eine politische Dimension erkennen läßt (Meier 1978, pp. 196 ss.; Bleicken 1994, pp. 55 ss., 459 ss.). Diese zielt auf eine Ordnung vermehrter politischer Teilhabe der Bürger an der Herrschaft über die Polis, die die begriffliche Fixierung der „Demokratie“ als Herrschaft des Volkes möglich machte. Im klassischen „Dreiverfassungsschema“, das auf Herodot zurückgeht, und in den von Aristoteles festgestellten drei negativen Abweichungen bildet die Demokratie nur eine der insgesamt sechs Verfassungs-Varianten, die nach den Herrschaftssubjekten Monarch, Adel, Volk – d.h. einer regiert, einige regieren, alle regieren – und nach der Art ihrer Herrschaftsausübung gegliedert werden. Der zahlenmäßige Unterschied der Herrschenden indizierte jedoch auch eine nach sozialen Kriterien gebildete Einteilung in Aristokraten und Volk bzw. in Reiche und Arme. Die bei Aristoteles keineswegs widerspruchsfreie Einteilung ergibt folgende Verfassungstypen:

[...] haben wir drei richtige Verfassungsformen unterschieden, das Königtum, die Aristokratie und die Politie, und drei Abweichungen, die Tyrannis vom Königtum, die Oligarchie von der Aristokratie und die Demokratie von der Politie. [Aristoteles, *Politik*, 1289 a 26]

Die negativen Abweichungen – in der Übersetzung von Thomas von Aquin als „transgressiones“ bezeichnet – werden am ethisch-politischen Maßstab des allgemeinen Nutzens gemessen:

Denn die Tyrannis ist eine Alleinherrschaft zum Nutzen des Herrschers, die Oligarchie [...] eine Herrschaft zum Nutzen der Reichen und die Demokratie eine solche zum Nutzen der Armen. Keine aber denkt an den gemeinsamen Nutzen aller [...]. [Aristoteles, *Politik*, 1279 b 6]

Entscheidend für den modernen Verfassungsbegriff wird die „Politeia“. Sie bedeutet zugleich „Bürgerschaft“ – d.h. Beteiligung an Gericht und Regierung (*ibidem*, 1275 a 23) – und „Verfassung“ (Meier 1978, p. 211):

Die Verfassung wiederum ist eine Art von Ordnung unter denjenigen, die den Staat bevölkern. [Aristoteles, *Politik*, 1274 b 38]

Sowohl Platon (*Politeia/Der Staat*, VIII 544 b-e) als auch Aristoteles verwenden den Begriff der „Politeia“ für die verschiedenen Formtypen des Drei- bzw. Sechsvorfassungsschemas. Insoweit repräsentiert die „Politeia“ als „Verfassung“ hauptsächlich einzelne Regierungs- bzw. Staatsformen und weniger ein geschlossenes Verfassungssystem. Das gilt noch bis in das 18. Jahrhundert. Aristoteles definiert „Politeia“ auch als Ordnungsprinzip:

Denn Verfassung ist die Ordnung des Staates hinsichtlich der Fragen, wie die Regierung aufgeteilt ist, welche Instanz über die Verfassung entscheidet und was das Ziel jeder einzelnen Gemeinschaft ist. [Aristoteles, *Politik*, 1289 a 15]

Als „die gemeinsame Aufgabe“ der Staatsformen und „jeder Verfassung“ ist die der Machtbeschränkung erkennbar:

Die gemeinsame Aufgabe der Demokratie, Oligarchie, Monarchie und jeder Verfassung ist es, keinen Einzelnen über das Maß hinaus emporkommen zu lassen, sondern zu versuchen, eher beschränkte, aber lange dauernde Kompetenzen zu geben. [Aristoteles, *Politik*, 1308 b 10-13]

Aus dem Maß der Machtbeschränkung wird zugleich das Maß der Freiheit in der demokratischen Staatsform erkennbar (Aristoteles, *Politik*, 1310 a 25-35; 1317 a 39-b 16). Daraus ergab sich die weitere Frage nach der besten Verfassung, die bis in das 19. Jahrhundert immer wieder diskutiert wurde. Für Aristoteles' ethisch politisches Untersuchungsziel bedeutete dies eine umfassende Prüfung aller «gesammelten Staatsverfassungen» und dessen, was frühere Denker «im einzelnen da und dort Richtiges gesagt haben». Aristoteles geht hier ganz pragmatisch und empirisch vor, um zu untersuchen,

was die Staaten und die einzelnen Staatsverfassungen bewahrt und zerstört, und aus welchen Gründen die einen Verfassungen gut, die andern schlecht sind. Wenn das untersucht ist, werden wir wohl auch eher erkennen können, welche Verfassung die beste ist und wie jede einzelne geordnet werden und welche Gesetze und Gewohnheiten sie befolgen soll.

[Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, 1181 b 19, p. 308; cfr. auch Bien 1980, pp. 285-287]

Die Ordnung der leitenden Magistraturen – und nicht die gesamte gesellschaftliche und staatliche Formstruktur – prägt seinen „Politeia“ -Begriff. Deshalb greift auch die übliche Übersetzung von „Politeia“ mit „Verfassung“ zu weit (Ryffel 1949, p. 4; Mohnhaupt 2002, p. 4).

b) Römische „constitutio“ und „res publica“

Die Staatsformenlehre Ciceros beruht auf griechischer Staatsphilosophie. Der zentrale römische „Verfassungs“-Begriff ist der „mos maiorum“ im Sinne einer «gewachsenen Verfassung» (Meier 1980, pp. 56-63, 119), die die Zuständigkeit der Staatsorgane, Amtsführung und Ämterordnung umfaßte.

Die rechtsnormative Bedeutung dieses römischen Verfassungsbegriffs für die politische Ordnung ist gewohnheitsrechtlich fundiert. Klare Definitionen für „Verfassung“ fehlen in der römischen Rechtssprache. Das Wort „Verfassung“ existierte in Rom nicht, wenn es auch Teilentsprechungen gab, wie z.B. «[...] rem publicam constituere» (Grziwotz 1985, pp. 317 ss.), wobei „res publica“ das Abstraktum gemeinsamen öffentlichen Interesses repräsentierte. In der Auffassung Ciceros ist „constitutio“ dem seit dem 18. Jahrhundert gebräuchlichen Begriff der Konstitution angenähert: «Haec constitutio primum habet aequabilitatem quamdam magnam, [...] deinde firmitudinem [...]» (Cicero, *De re publica*, I, 45). Autorität, Gleichmaß, Freiheit bewahrende Aufgabe und Beständigkeit bilden Elemente dieses Verfassungs-Verständnisses, das aber in dieser Kombination offensichtlich keine Nachfolge gefunden hat (Nippel 1980, p. 11). Bei der Beurteilung der staatlichen Verhältnisse Roms spricht Cicero auch vom «status rei publicae» und «status civitatis», die insofern mit Verfassung übersetzbar sind (Grziwotz 1985, p. 19), als in ihnen die Bedeutung faktischer Zuständlichkeit (Suerbaum 2002, pp. 62-66), die den deutschsprachigen Verfassungsbegriff bis in die Neuzeit prägt, erkennbar ist (Mohnhaupt 2002, p. 13). Unter dem Oberbegriff „status rei publicae“ – vergleichbar der „Politeia“ i.S. von Verfassung – subsumiert Cicero auch die Staatsformen, nämlich die «forma rei publicae»: Demokratie, Aristokratie und Monarchie (Suerbaum 2002, pp. 11 ss.). Ciceros Idealstaat bildet jedoch der aus mehreren Staatsformen zusammengesetzte Staat, den er unter der Frage «de optimo civitatis statu» behandelt (Cicero, *De re publica*, I, 46).

4. Mischverfassung

Die verschiedenen Staatsformen, die mit „Verfassung“ und zuständlicher Verfasstheit bezeichnet werden können, waren jedoch kaum in reiner Form verwirklicht. Zur Optimierung der Verfassung wurde die Kombination der verschiedenen Staatsformen bereits in der Antike eine viel behandelte Ordnungsfrage, – auch in bezug auf den Ausgleich unterschiedlicher sozialer Schichten. Die Aufgabe und Wirkung der Mischung konnte somit auf Integration der Bürgerschaft, auf Stabilisierung und Machtausgleich zur Vermeidung jeglicher Radikalisierung zielen (Nippel 1980, pp. 42 ss.). Die ideale Mischung – «mixis» (Aristoteles, *Politik*, 1294 a 35-b 35) – galt für Aristoteles dann als erfüllt, wenn alle am Fortbestand dieser Verfassung interessiert sind (Wember 1977, p. 24), und zwar im Sinne eines tugendhaften Lebens. Mischung und Kombination betreffen bei Aristoteles nur einzelne Eigenschaften der jeweiligen Staatsformen und nicht eine Verknüpfung der Grundformen als solche. Daraus folgt, daß es für Aristoteles – in gleicher Weise wie bei den Grundformen und ihren negativen Abweichungen – bessere, schlechtere und schlechte Arten der Mischverfassung geben kann (Aalders 1968, pp. 56 ss.). Platons Mischung von Demokratie und Monarchie (Platon, *Gesetze*, III 693 d.) zielt auf die Mischung von Freiheit und Herrschaft. Polybios (*The histories*, VI 11, 12-13) und Cicero – «e tribus [...] esset modice temperatum» (Cicero, *De re publica*, II 39, 65) – ordnen Bevölkerungsgruppen bestimmten Verfassungsorganen zu, um so ein gemeinsames Interesse am Verfassungs-Bestand zu erreichen (Wember 1977, p. 42). Sowohl Aristoteles als auch Polybios und Cicero ent-

wickeln das System der gemischten Verfassung an historischen Beispielen. Sie dienen bis in das 19. Jahrhundert als Grundlage für die Frage nach der besten Verfassung unter jeweils geänderten politischen Zielen und Bedingungen (Nippel 1980, pp. 160 ss.).

5. Typik der Staatsformen im Mittelalter

Mit der Rezeption der Werke des Aristoteles im lateinischen Westen wird seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auch die Staatsformlehre als eine Systematik zur Qualifizierung von Staatlichkeit rezipiert. In den „*Tabulae quaestionum*“ der Kommentare zur „*Politica*“ und „*Yconomica*“ des Aristoteles werden – vor allem zum vierten und fünften Buch der „*Politik*“ – die Fragen nach Zahl und Varianten der einzelnen Staatformen, nach der besten Staatsform, nach der „*iusta et recta mixta*“ aus Oligarchie und Demokratie und nach den Vorzügen der reinen Staatsform vor einer Mischform ausführlich behandelt¹. Oft werden die Staatsformen in Bezug auf die Gesetzgebungsgewalt untersucht, die ihrerseits in den einzelnen Staatsformen unterschiedlichen Gewaltinhabern zugeordnet ist (Flüeler 1992, pp. 132). In diesem Sinne unterscheidet Thomas von Aquin «*leges humanae secundum diversa regimina civitatum*»: dem Königtum entsprechen die «*constituiones principum*»; der Aristokratie die «*responsa prudentum*» und die «*senatusconsulta*»; der Oligarchie das «*ius praetorium*» und der Demokratie die «*plebiscita*». Der Tyrannis als der verderbten Herrschaftsform entspricht überhaupt kein Gesetz. Die fünfte – und beste – Herrschafts- oder Staatsform bildet für Thomas von Aquin das «*regimen commixtum*» für die als

Gesetz das gilt, «quam majores natu simul cum plebibus sanxerunt, ut Isidorus dicit» (Thomas von Aquin, *Summa Theologica: Das Gesetz*, Quaestio 95, 1279 a 34, b 5; p. 106). Die aristotelische beste Verfassung ist für Thomas von Aquin die «optima politia, bene commixta ex regno» (Thomas von Aquin, *Summae theologiae prima secundae*, qu. 105 ar. 1, p. 503). Der «ordo dominantium in civitate» (S. Thomae Aquinatis, *In libros politicorum Aristotelis expositio*, Lectio VI, Commentarium 392, p. 139) wird mit der aristotelischen „politia“ gleichgesetzt. Das entsprach dem aristotelischen Grundsatz: «politia quidem est civitatis ordo» (Aristoteles, *Politik*, 1289 a 12-15), den Thomas in seinem Kommentar in «politia est ordo principatum in civitate» umformuliert (S. Thomae Aquinatis, *In libros politicorum Aristotelis expositio*, Commentarium 536, p. 190). Damit war der Vorrang der „politia“ als verfassungsmäßiges Ordnungsprinzip gegenüber den Gesetzen gemeint, die sich der Verfassung anzupassen haben: «[...] leges omnes [...] ferri debent secundum quod competit politiae per se, et non e converso [...]» (*ibidem*, Commentarium 536, p. 190). Darin wird eine Rangordnung erkennbar, die durchaus dem Vorrang der Verfassung – ganz entsprechend der modernen Auffassung – als ein die Normen anleitendes Ordnungsprinzip nahekommt. Als Kriterium für die negativen Abweichungen vom Dreiverfassungsschema benutzt Thomas ein ethisches Prinzip, das darin besteht, daß nämlich das «bonum commune» oder die «utilitas propria» von den jeweils Regierenden zu verwirklichen ist (*ibidem*, Commentarium 392, p. 139). Das entsprach auch dem Kriterium, das Bartolus gebraucht, um die aristotelischen «tres bonos et tres malos modos regendi» unterscheiden zu können (Barto-

lus, *Tractatus de regimine civitatis*, II nr. 95 ss., pp. 153 ss.). Bartolus, der sich auf Aegidius Romanus bezieht, hält wie Aristoteles – und später die Schulphilosophie des 16./17. Jahrhunderts (Freedman 1988, pp. 381 ff.) – unter den sechs Regierungsformen die Monarchie für den «regendi modus optimus» (Bartolus, *Tractatus de regimine*, II nr. 99, pp. 153 ss.). Abweichend von Aristoteles bildet Bartolus jedoch noch eine siebte Staatsformengruppe, die er aus der Beobachtung seiner römischen Gegenwart ableitet:

Est et septimus modus regiminis, qui nunc est in civitate Romana, pessimus. Ibi enim sunt multi tyranni per diversas regiones [...]. Quod regimen Aristoteles non posuit [...]: est enim res monstruosa [...]. Certe monstrum esset. Appellatur ergo hoc regimen monstruosum.

[Bartolus, *Tractatus de regimine*, I nr. 65-75, pp. 153 ss.]

Es war offenkundig, daß die aristotelische Staatsformlehre nicht geeignet und in der Lage war, alle vorfindbaren Staatstypen auf der Grundlage ihrer Machtverteilung zu erfassen. Manche fielen somit aus dem Formenraster heraus und bildeten eine Zwitterform als „res monstruosa“. Diese von Bartolus geprägte Formulierung taucht 1667 in Pufendorfs berühmter Bewertung der alten Reichsverfassung als «monstro simile» wieder auf (Pufendorf 1668, cap. VI, § 9, p. 160)². In der Frage, «quis sit melior modus regendi», bildet für Bartolus jeweils die Größe des Staates das entscheidende Kriterium. Für den kleinen Staat gilt das «regimen ad populum» als angemessen, für den größeren Staat das «regi per paucos» und für den «populus maximus» das «regi per unum (regem)» (Bartolus, pp. 156, 162-166). Die Verfassungsfrage war somit auch eine Frage der optimalen Beherrschbarkeit

des Staatsgebietes und seiner Bevölkerung. Diese Elemente entschieden daher über die Angemessenheit der jeweiligen Staatsformen. Dahinter stand das Ziel, eine «perfecta stabilitas» zu garantieren, sei es durch den Einzelherrscher oder eine Vielzahl von Herrschern (*ibidem*, p. 155).

6. Frühe Neuzeit: a) Ordnungsgedanke

Das Ordnungs-Prinzip ist im 16./17. Jahrhundert mit der Staatsformenlehre – und besonders mit der monarchischen Staatsform – verknüpft. Diese gilt als der «status politicus primus et perfectus», um eine Vielzahl von Menschen sicher und staatszweckgerichtet in einer gefestigten einheitlichen Ordnung zu regieren:

Status politicus primus et perfectus est is, in quo unus regit, caeteri parent; sive est, in quo multitudo eorum, qui gubernantur, reducitur ad unitatem, quae reipub. forma, Monarchia vocatur.

[Keckermann 1608, p. 33]

Den Vorrang der Monarchie vor den anderen Staatsformen sieht Keckermann im «status simplicissimus», «status maxime ordinatus», «status firmissimus» und in der «facilior gubernatio» (*ibidem*, pp. 33-39). Der „ordo civitatis“ konkretisiert sich erst in der Definition von „respublica“, „majestas“, „civitas“ und der Machtverteilung zwischen Herrscher und Untertanen (Besold 1643, pp. 29, 35 ss.). Er hat keinen selbstständigen Gehalt. Die positive Bewertung der „Democratia“ und ihrer konstitutiven Elemente tritt erkennbar in Anlehnung an die aristotelischen bürgerlichen Partizipationsformen im staatlichen Gemeinwesen in den Vordergrund:

In Democratia, cives plerique omnes, vere sunt; in aliis Rerumpublicarum formis, cives videntur subditi, seu servi magis, quam cives. [...] Hincque pro patria libera, lubentius subditi pugnant. [...] Magis etiam publicae salutis, in Democratia Cives student, a proditionibusque abhorrent.

[Besold 1641, cap. I, p. 184]

Die Lehre von den Rechten der „subditi“ und „imperantes“ nennt Besold unter ausdrücklichem Bezug auf die aristotelische *Politica* die «doctrina de civitatis constitutione» (Besold 1643, p. 34), womit „Konstitution“ als Begriff mit Verfassungseigenschaft im Sinne der Staatsformenordnung in Erscheinung tritt. Solche Präzisierung verfolgt vorrangig die „Politica“-Literatur, die ganz in der Tradition des Aristoteles operiert (Stolleis 1988, pp. 80-90; 104-124). Althusius stellt in diesem Sinne «ordo et constitutio civitatis» nebeneinander, nach denen alle Handlungen der Bürger gelenkt und geleitet werden (Johannes Althusius 1614, p. 16). Im Gedanken der Rechtsgemeinschaft („ius symbioticum“) verbindet Althusius ausdrücklich die aristotelischen Verfassungs-Elemente *αυταρχεία* (Unabhängigkeit), *ευνομία* (Wohlgeregeltheit) und *ευταξία* (Wohlordnung) zu einem staatlichen Ordnungsprinzip. Arnisaeus verknüpft den Ordnungsgedanken im antiken Vergleich mit dem Staatsbegriff, ohne jedoch beide gleichzusetzen: «Quam Graeci πολιτείαν, Latini vocant Rempublicam. Eam plerique confundunt cum civitate [...]» (Arnisaeus 1615, p. 39). Das entscheidende Wesensmerkmal der „respublica“ besteht für Arnisaeus nicht in ihrer „materia“, sondern in ihrer „forma“. Als Ausgangspunkt dient auch hier der aristotelische Ordnungsbegriff der „τάξις“ (Aristoteles, *Politik*, 1289 a 15), die für Besold eine «respublica definienda per ordinem» bedeutet:

Mohnhaupt

Feliciter autem cives in societate vivere non possunt, nisi ab una aliqua summa potestate regantur per magistratus intermedios, et proinde ordo hic ad regendam civitatis societatem in ultimo attingendae felicitatis instrumento, hoc est, in Republ. essentialiter requiritur.

[Arnisaeus 1615, p. 39, p. 43; Aristoteles, *Politik*, 1275 a 38, 1278 b 9]

Für die rechtliche Bedeutung der Staatsform wird jedoch entscheidend, daß die „forma Reipublicae“ auch durch bestimmte Gesetze umschrieben und in Bezug auf das öffentliche Wohl eingegrenzt werden kann (Arnisaeus 1615, p. 39, p. 42; Mohnhaupt, 2002, p. 35, pp. 969-982). In diesem Sinne werden auch im Alten Reich die Wahlkapitulationen «für den Regentenstand» zu den notwendigen «Regeln und Ordnungen» gezählt, von denen so viel «nutzliche Lehren bey Aristotele, Platone, Xenophone, Isocrate, Cicerone, Plutarcho [...] weitläufig zu lesen» sind (Ziegler 1711, p. 1). Ziegler rechnet die Wahlkapitulationen zu den machtbegrenzenden «leges fundamentales». Diese haben zwar den europäischen Verfassungsbegriff mitgeprägt, stehen aber als Terminus nicht in der antiken Tradition (Mohnhaupt 2003, pp. 62-66; Mohnhaupt 1988, pp. 121-158). Entsprechend ihrer machtbegrenzenden Funktion wurde jedoch eine Brücke von der „lex fundamentalis“ als positivrechtlicher Norm zur politischen Theorie der Antike geschlagen.

b) Wandel der Staatsformen

Das aristotelische Drei- bzw. Sechsverfassungsschema bildet keine statische Größe. Staatsformen können sich verändern, in andere Formen umschlagen oder zerfallen. Aristoteles hat diese Varianten anhand

historischer Beispiele wiederholt behandelt (Aristoteles, *Politik*, 1301 a 25; 1302 b 34; 1304 b 40 ss.). Damit waren gesetzliche Veränderungen verbunden, die wiederum die „Verfaßtheit“ politischer Machtstrukturen umformten. Demgemäß werden die theoretischen Möglichkeiten und realen Erfahrungen der „mutationes“, „conversiones“ und des „status mixtus“ auch am Beispiel des antiken römischen Staates und am Maßstab von Aristoteles, Livius, Cicero und Polybius untersucht (Fugmann 1674, §§ VI ss.). Als ein Ergebnis des Wandels von der Monarchie zur Aristokratie und Demokratie wird die vermehrte Freiheit des Volkes herausgestellt, die nach der Zurückdrängung der «optimates» und in der Phase «post reges sub consulatu» am historischen Beispiel beobachtet wird (*ibidem*, §§ XVI-XX.). Die aristotelische demokratische Staatsform war durch das Prinzip der Mehrheit und Freiheit gekennzeichnet (Aristoteles, *Politik*, 1310 a 30.), die jedoch im 17. Jahrhundert noch abseits der aufklärerischen Emanzipationsbewegung standen, aber in diese hinüberführten (Burgdorf 1998, pp. 299, 468).

c) Angemessenheit der Staatsformen

Die Vielzahl möglicher Staatsformen evoziert seit Aristoteles (*ibidem*, 1288 b 22-35; 1323 a 14) immer wieder die Frage nach der besten Verfassung. Der aristotelische Maßstab dafür ist die Glückseligkeit (*ibidem*, 1328 a 37-b 1.). Diese ist keine absolute Größe, sondern von «angemessenen, materiellen Grundlagen» abhängig (*ibidem*, 1325 b 36-40), zu denen Aristoteles Bevölkerungszahl und Umfang des Staatsgebietes sowie auch klimatische Bedingungen zählt (*Ibidem*, 1327 b 20 ss.). Besold stellt 1641 diese aristotelische Verfassungs-

Frage unter das Thema «de Republicae forma, ad populi naturam aliasque circumstantias adaptanda» (Besold 1641, pp. 195 ss.). Solche aristotelischen Einflußbedingungen hat Montesquieu zur Grundlage für eine angemessene Gesetzgebung entsprechend der Verfassung der Staaten im Sinne der einzelnen Staats- bzw. Regierungsformen gemacht, deren ursprüngliche antike Einteilung in sechs Formen er nun in eine Viergliederung umformt, die die „Republik“ und „Demokratie“ einander fast gleichsetzt und außerdem Monarchie, Aristokratie und Despotie umfaßt (Montesquieu 1748, Livres III-VIII, XIV-XIX). Christian Wolff dagegen beurteilt die Angemessenheit und die Vorzüge der einzelnen «Regierungsformen» ausschließlich danach, ob sie die «gemeine Wohlfahrt und Sicherheit», das «gemeine Beste» und die «Glückseligkeit» der Untertanen zu befördern in der Lage sind (Wolff 1736, pp. 183-200, §§ 245-263)³.

Im 18. Jahrhundert wird in der Regel – ähnlich wie bei Bartolus – die Größe des Landes zum Maßstab für die dem Staat am besten angemessene Regierungsform genommen:

Soviel lehrt uns die Geschichte, daß kleine Staaten sehr oft eine demokratische oder aristokratische, oder aus beiden zusammengesetzte erwählet haben, und daß sie in dem bleibendsten Zustande dabey gewesen sind. Die griechischen Staaten bestätigen meine Erfahrung, und auch Rom.
[Weissenborn 1782, p. 30]⁴

Der Grund für diese „Verfassungs“-Wahl liegt – wie schon von Bartolus behandelt⁵ – in der technischen Regierbarkeit und Beherrschbarkeit großflächiger Staaten, in denen die «Sammlung der Stimmen und [...] der Gesinnungen» bei «demokratischer oder aristokratischer Regierungsform» Schwie-

rigkeiten bereiten muß. Deshalb wird in Anknüpfung an Aristoteles und Montesquieu für großräumige Länder und Staaten die Monarchie (Weissenborn 1782, pp. 35 ss.; Eberhard 1793, p. 72) als die «beste» und für China die «despotische Regierung» als «die natürlichste» angesehen (Straten 1760, pp. 288 ss.; Schlosser 1798, p. 29, n. 9). Für die kleinräumige «Respublica Helvetiorum» gilt dagegen die «respublica mixta» «ex Optimum et populi imperio» als beispielhaftes Modell (Josias Sim(m)ler 1734, pp. 194 ss.). Die „kluge Organisation der Verfassung“ war im 18. Jahrhundert jedoch nicht nur eine Frage der Regierungstechnik. Die aristotelische Suche nach der „besten Verfassung“ wurde vielmehr zu einer rechtlich und ethisch fundierten Grundsatzfrage: «Welche Regierungsform ist nun gerecht?» (Bergk 1796, p. 338) «Ihrer Form nach» bezeichnet Bergk 1796 die Demokratie als die «gerechteste Staatseinrichtung» (*ibidem*, p. 343). Uneinigkeit in der Beantwortung dieser Frage verlängert im Gefolge der Französische Revolution dieses „Verfassungs“-Problem bis in das 19. Jahrhundert des Konstitutionalismus.

7. Die Verfassung des Alten Reiches

Diese wurde unermüdlich am Maßstab der aristotelischen Staatsformenlehre gemessen, nachdem Bodin mit dem neuen Kriterium der Souveränität die Debatte neu entfacht und das Reich als reine Aristokratie qualifiziert hatte (Stolleis 1988, p. 172 ss.; Denzer 1973, pp. 233-244). So pendeln die Bewertungen zwischen Stände-Aristokratie (Hippolithus a Lapide), Monarchie (Dietrich Reinkingk), Mischverfassung (Johannes Limnaeus) und bundesstaatlicher Organisation (Christoph

Mohnhaupt

Besold, Gottfried Wilhelm Leibniz) (Stolleis 1988, pp. 214 ss.). Die am Beispiel des Alten Reiches überprüfte aristotelische Staatsformenlehre offenbarte angesichts des realen und empirischen Befundes ihre Unzulänglichkeiten. Arnisaeus scheut nicht die Kritik an der Autorität des Aristoteles (1615): «Ex sententia Aristotelis incertum fieri numerum rerumpublicarum» (Dreitzel 1970, p. 264). Weissenborn erklärt 1782:

Wir haben izt eine Regierungsform in Europa, die allein schon die Eintheilung des Aristoteles zu einer mangelhaften macht; ich meyne diejenige von Deutschland.

[Weissenborn 1782, p. 25]

Die Aporie der aristotelischen Formenlehre in Anwendung auf das Reich belegt Pufendorfs unter dem Titel „De statu Imperii Germanici“ 1667 veröffentlichte berühmte Schrift, die vom Zustand der Reichsverfassung ausgeht und das Reich als ein «irregulare corpus» bzw. «systema irregulare» qualifiziert. Die Regelwidrigkeit der Staatsform des Reiches bedeutete eine Zwitterstellung – «monstrio simile», die das Reich zwischen Monarchie und Föderation schwimmen ließ («aliquid inter haec duo fluctuans») (Pufendorf 1667, cap. VI, § 9, p. 160)⁶. Eine Zuordnung «ad simplices rerumpublicarum formas» (*ibidem*, cap. VI, § 1, p. 143) des aristotelischen Staatsformenschemas war nicht möglich. Das machte es schwierig, die Staatsraison in ihrer Abhängigkeit von der Staatsform zu bestimmen. Eine radikale Konsequenz zog Hegel zwischen 1798-1802:

Es ist kein Streit mehr darüber, unter welchen Begriff die deutsche Verfassung falle. Was nicht mehr begriffen werden kann, ist nicht mehr.

[Hegel, *Über die Reichsverfassung*, p. 11]

Das war eine Negierung des aristoteli-

schen Staatsformen-Kanons als maßgebende Autorität. Hegel mißt das Alte Reich bzw. Deutschland am Kriterium des Machtstaates und meint, «daß seine Verfassung wohl die schlechteste, sein Zustand eine Anarchie sey» (*ibidem*, p. 62). Die ursprüngliche Frage des Aristoteles nach der besten Verfassung, die in seiner Nachfolge immer wieder neu gestellt wurde, war jenseits des klassischen Staatsformenschemas negativ beantwortet worden. Angesichts seines Verständnisses vom Staat «weltliche Vernünftigkeit» (Hegel, *Die Vernunft in der Geschichte*, p. 143) war für Hegel diese Frage «müßig» geworden, weil:

auch für die Idee jene drei Formen (die monarchische mit eingeschlossen in der beschränkten Bedeutung nämlich, in der sie neben die aristokratische und demokratische gestellt wird) gleichgültig sind, aber in dem entgegengesetzten Sinne, weil sie insgesamt der Idee in ihrer vernünftigen Entwicklung nicht gemäß sind und diese in keiner derselben ihr Recht und Wirklichkeit erlangen könnte.

[Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 273, p. 237]⁷

8. Schlossers Übersetzung der aristotelischen „Politik“

Sie ist wie Hegels Schrift eine Reaktion auf die Französische Revolution, aber mit umgekehrten Vorzeichen. Die Aktualisierung dient pädagogischer Ethisierung der Politik, die Schlosser durch die Französische Revolution und vernunftwidrige «Leidenschaft» in der Diskussion «zwischen den Aristokraten und Demokraten, [...] Monarchomachen» verloren gegangen sieht (Schlosser 1798, p. III). Schlosser nennt die „Politik“ des Aristoteles ausdrücklich eine «Lehre von den Staatsver-

fassungen», die er als Argument und Autorität im Kampf gegen die «Prahleley unsrer Aristokraten [...] und Gaukeley unsrer Demagogen» im andauernden Streit um die «beste Staatsverfassung» einsetzt (*ibidem*, p. V). Die aristotelische „Politik“ ist für Schlosser Anlaß und Maßstab zur historischen Reflektion auf die revolutionäre Moderne und deren Streit «über Staatsformen, Revolutionen, Bürgerrechte und Regentenpflichten» (*ibidem*, p. III), die er unter dem Begriff der „Verfassung“ bewertet. Die Differenz zwischen dem antiken und modernen Staat angesichts des revolutionären Staatsformenwandels in Frankreich ist ihm bewußt und führt zu einem neuen „Bürger“-Begriff, denn der „Staat“ verwirkliche sich nicht, wie Aristoteles sage, in einer Vielzahl von Bürgern (Aristoteles, *Politik*, 1274 b 41 s.), sondern «es muß vielmehr umgewandt der Begriff des Staatsbürgers, als ein Beziehungsbegriff, aus dem Begriff des Staats erklärt werden» (Schlosser 1798, p. 218)⁸. Die Verfassung mit Gesetzen zu bewahren, «Ruhe und Ordnung erhalten» sowie den «tugendhaften Bürger» zu erziehen, bilden für Schlosser das Interesse, mit denen man «die Politik des Aristoteles liest». Schlosser erklärt: Soweit könne sich die

neue Politik von der alten nie entfernen, daß sie auch den Grundsatz der Aristotelischen Moral, die Ehrbarkeit, aus den Augen setzen dürfe.
[*ibidem*, pp. XXXIX ss.]

9. Kants neue Sicht

Durch die Französische Revolution wurde die Frage nach dem Traditionswert und der Gültigkeit der antiken Staatsformenlehre grundsätzlich neu gestellt. Als aufmerk-

mer Beobachter der neuen «Zeitumstände und Bedürfnisse» spürte der Göttinger Historiker Heeren 1805 dem «Fortgang der wissenschaftlichen Cultur», dem «politischen Raisonnement» sowie den neuen «Systemen und Theorien über die Formen der Verfassungen» nach (Heeren 1805, p. 149). Angesichts der «Zertrümmerung mehrerer bestehender Staatsformen» stellte er die Frage:

Wie lebte überhaupt in dem neuern Europa der Geist der Untersuchung über Staatsformen auf? Wie bildete sich dadurch politisches Raisonnement? Wie führte dieses zu allgemeinen Theorien? Welchen practischen Einfluß gewannen diese überhaupt? Und welchen besonders auf die neuesten Revolutionen?

[*ibidem*, p. 150]

Politische reflektierte Theoriebildung zeigt sich in diesem Sinne auch im Werk Kants.

Auch er steht noch in der Tradition der aristotelischen Staatsformen-Begrifflichkeit, die er jedoch mit neuem Inhalt auffüllt und neu ordnet. Das geschieht erkennbar vor dem Hintergrund der Erfahrungen und der neuen staatlichen Wirklichkeit, die die Französische Revolution als politischen Emanzipationsprozeß hervorgebracht hat. Kant argumentiert politisch-funktional im Sinne der Idee der Gewaltenteilung (Bien 1980, pp. 351-355)⁹ mit dem Ziel einer auf dem Freiheitsprinzip aufgebauten Bürgergesellschaft. Im „Ewigen Frieden“ von 1795 unterscheidet er die «Form der Beherrschung (forma imperii)» nach Autokratie – sie steht bei ihm für Monarchie –, Aristokratie und Demokratie einerseits und andererseits die «Form der Regierung (forma regiminis)» als die auf den «Akt des allgemeinen Willens gegründete Art» staatlichen

Machtgebrauchs. Diese ist «in dieser Beziehung entweder republikanisch oder despotisch» (Kant, *Zum ewigen Frieden*, p. 352). Die Demokratie wertet er als «Despotismus», weil sie als «exekutive Gewalt» über alle beschließt und notwendigerweise «ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist» (*ibidem*). Demgemäß bezeichnet er alle Regierungsformen als «Unform», soweit sie nicht «repräsentativ» sind, weil der Gesetzgeber in ungeteilter Machtausübung zugleich der Vollstrecker seines Willens sein kann. Die «Regierungsart» erhält den Vorrang vor der «Staatsform» (*ibidem*, p. 353). So verfallen auch bei Kant die alten traditionellen Staatsformen der Wertlosigkeit, auch wenn sie noch den Ausgangspunkt für neue republikanische Staatsformung und das Freiheitsprinzip bilden. Er erklärt 1797 in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“:

Die Staatsformen sind nur der Buchstabe (littera) der ursprünglichen Gesetzgebung im bürgerlichen Zustande, und sie mögen also bleiben, so lange sie, als zum Maschinenwesen der Staatsverfassung gehörend, durch alte und lange Gewohnheit (also nur subjektiv) für nothwendig gehalten werden. Aber der Geist jenes ursprünglichen Vertrages (anima pacti originarii) enthält die Verbindlichkeit der constituirenden Gewalt, die Regierungsart jener Idee angemessen zu machen und so sie, wenn es nicht auf einmal geschehen kann, allmählich und continuirlich dahin zu verändern, daß sie mit der einzig rechtmäßigen Verfassung, nämlich der einer reinen Republik, ihrer Wirkung nach zusammenstimme, und jene alte empirische (statutarische) Formen, welche bloß die Unterthänigkeit des Volks zu bewirken dienten, sich in die ursprüngliche (rationale) auflösen, welche allein die Freiheit zum Prinzip, ja zur Bedingung alles Zwanges macht [...].

[Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, p. 340]



Die erste Seite von Politik, wie sie in editio princeps von Aristoteles Werke herausgegeben war (Wenedig, Aldo Manuzio, 1498).

10. Das 19. Jahrhundert : a) Formelle und materielle Verfassung

Je mehr rechtliche Elemente der individuellen und staatsbürgerlichen Freiheit im Umfeld der Französischen Revolution konkretisiert werden und mit rechtsstaatlichen Garantien der Gewaltenteilung und des jurisdiktionellen Schutzes einen materiellen Verfassungs-Begriff formieren, desto mehr wird die Staatsformenlehre zur Frage der formellen Verfassung. Das aristotelische Formenschema bleibt aber insofern bedeutsam, als danach gefragt wird, welche der aristotelischen Staatsformen und ihrer tradierten Lehre am ehesten der Durchsetzung der materiellen Rechtsprinzipien zu dienen vermögen. Namentlich in Bezug auf die Mischverfassung werden vor dem Hintergrund von Ständestruktur und Gleichheits-

satz Fragen der gesellschaftlichen Gestaltung sowie der politischen Partizipation diskutiert. Das antike Modell von der gemischten Verfassung konnte hier als Mittel und Zweck des Ausgleichs unter den sozial und politisch Ungleichen in Anspruch genommen werden (Sternberger 1978, pp. 141-156). Diese Diskussionen spiegeln die konservativen, liberalen und sozialistischen Positionen wider (Wember 1977, pp. 106-196).

b) Varianten der Staatsformenlehre

Sie zeigen ein verändertes politisches Gesellschafts- und Staatsbewußtsein zwischen Konservatismus und Liberalismus an. Haller reduziert das aristotelische Dreierschema auf die zwei Kategorien: «Fürstenthümer (Einzelherrschaften) oder Republiken (Vielherrschaften, Gemeinwesen) [...] Ein drittes ist gar nicht denkbar» (Haller 1820, p. 494). Die aristotelische Einteilung wird von ihm als «spitzfreudig», «unbefriedigend» und «nicht genau» verworfen. Aristokratie und Demokratie gelten nur als «scheinbare Unter-Abtheilungen der Republiken» (*ibidem*, p. 496). Auf diesem Wege wurde die Demokratie als eigenständige Verfassungsform ausgeklammert: «[...] alle Befugnisse der Fürsten und Republiken (beruhen) nicht auf anvertrauten, sondern nur auf eigenen persönlichen [...] Rechten» (*ibidem*, p. 563). Ableitungs- und Legitimationsprobleme konnten so gar nicht entstehen:

[...] mit den Fürstenthümern und den Republiken, ist nämlich die ganze Staats-Wissenschaft, ja wir dürfen sagen, die Theorie aller geselligen Verhältnisse vollendet.

[*ibidem*, p. 560]

Dem stellt Welcker sein modifiziertes

aristotelisches Schema der «dreifachen Verfassungszustände» gegenüber: 1) «Despotie» (Monarchie), 2) «Theokratie» (Aristokratie) und 3) «Rechtsstaat» (Welcker 1843, pp. 50 s.). Er hält die aristotelische «Einteilung an sich (für) richtig und wichtig bis auf den heutigen Tag», betont 1843 jedoch zugleich, daß «das ganze Rechtsverhältniß der dreifachen Verfassungen ein ganz verschiedenes wurde und wird» (*ibidem*, pp. 51, 68). Unter Betonung der rechtlichen Kategorien hätte Aristoteles nach Welckers Auffassung «auf diesem Wege fortschreitend, zu dem Rechtsstaat [...] kommen müssen» (*ibidem*, p. 69). Aristoteles wurde so zum Vorläufer des liberalen Staatsverständnisses gemacht und als Argumentationshelfer für den Rechtsstaat genutzt,

um das wirkliche Recht und Bedürfniß unserer Zeit sicher zu erfassen. So läßt sich ein gesetzlicher Gang und die Freiheit in der Geschichte vereinigen.

[*ibidem*, p. 73]

Diese Freiheit meinte – neben der harmonischen Ordnung des Staates und der Sittlichkeit – sowohl die privatrechtliche als auch die politische Freiheit.

In den „Allgemeinen Staatslehren“ setzte sich die aristotelische Staatsformenlehre – uneinheitlich auch als „Verfassung“ bezeichnet – fort. Kelsen erklärte 1925 «unter dem entscheidenden Einfluß der antiken, speziell der aristotelischen Staatstheorie»:

Staatsform ist möglicher Inhalt der Verfassung in dem engeren und ursprünglicheren Sinn, in dem das sogenannte Verhältnis der Staatsgewalt zu den Untertanen, der Gedanke der Freiheitsrechte, noch nicht aufgenommen ist. [...] Staatsform ist Rechtsform als Rechtserzeugungsform. Soll der Rechtsinhalt begriffen werden, muß eine typisierende

Mohnhaupt

Begriffsbildung Platz greifen. [...] Dabei müssen deutlich der platonische Idealtypus und der Real- oder Durchschnittstypus auseinander gehalten werden. Dieser hat jenen zur Voraussetzung. [Kelsen 1925, p. 321]

In Diskussionen und Rezeptionshaltungen über die antike Staatsformenlehre sind auch monarchische oder republikanische Parteigängerschaft im deutschen Kaiserreich wiederzuerkennen. So wird zum Beispiel das aristotelische «Zahlenverhältnis» als Kriterium zur Unterscheidung der einzelnen Staatsformen beibehalten, «die arithmetische Grenze [...] auch als juristische Grenze anerkannt». Die politische Einteilung der Staatsformen wird jedoch nach dem «größten tatsächlichen Übergewicht» im Staate beurteilt (Rehm 1899, p. 188). Rehm entwickelt 1899 für den von ihm favorisierten monarchischen Staat vier «organisatorische Prinzipien», die sämtlich aristotelische Elemente aufnehmen: 1) Ordnung der Herrschaft; 2) Einheit der Staatsgewalt durch Monarchie; 3) Mitwirkung der Untertanen («Prinzip des Verfassungsstaates»); 4) soziale Mischung der Volksvertretung (*ibidem*, p. 205). Er betont die «logische» Ableitung dieser Prinzipien, wenn sich nach seiner Meinung auch historisch «die Anfänge des konstitutionellen Staatsgedankens schon in der griechischen Staatslehre und Staatspraxis finden» (*ibidem*, p. 206). Bis in das 20. Jahrhundert bietet die aristotelische Staatsformenlehre eine Argumentations- und Legitimationsgrundlage für politische und verfassungsrechtliche Ordnungsfragen. Noch 1909 erklärt Hatschek in einem «Überblick über die Staatsformen der Gegenwart»: «[...] trotz aller Modifikationen herrscht bis auf den heutigen Tag Aristoteles» (Hatschek 1909, pp. 5 ss.).

11. Das Politische in der Verfassung des 20. Jahrhunderts

Mit der Etablierung der parlamentarischen Demokratie in Deutschland 1919 verlor die antike Staatsformenlehre als Angebot konkreter Verfassungs-Modelle an Aktualität. Dennoch blieb die aristotelische „Politik“ «die immer von neuem ausgebeutete Fundgrube der praktischen Politik» (Schmidt 1916, p. 49), und zwar zur Bestimmung des Politischen in der Verfassung. Die Erfahrung aufgesplitteter Staatlichkeit unter der Weimarer Reichsverfassung bestimmte die Diskussion. Die Staatsformenlehre bildet in der Sicht Carl Schmitts den potentiellen Raum des Politischen, in dem die Entscheidungen zwischen Herrschern und Beherrschten fallen. In diesem Sinne «behält die Staatslehre des Aristoteles ihre klassische Bedeutung» (Schmitt 1928, p. 216). Carl Schmitt sah den bürgerlichen Staat 1928 aus zwei Bestandteilen zusammengesetzt: 1) aus dem staatsabwehrenden Schutz der bürgerlichen Freiheit und 2) aus dem «politischen Bestandteil, aus welchem die eigentliche Staatsform (Monarchie, Aristokratie oder Demokratie oder ein „status mixtus“) zu entnehmen ist» (*ibidem*, p. 41). In der Mischung der bürgerlich-rechtsstaatlichen Prinzipien mit den «politischen Formprinzipien» sah er die «moderne Verfassung» gegeben mit der Chance, «politische Einheit» zu bewirken (*ibidem*, pp. 216, 21). Rudolf Smend ging 1923 von der «Unanwendbarkeit der antiken Staatsformenlehre» aus, deren drei Gattungen er als «Integrationsstypen» bzw. «Integrationsfaktoren» neu bewertete (Smend 1923, pp. 25, 22; Id. 1928, p. 68). Um den Staat zur «Einheit, [...] zum Ganzen» zu integrieren, wurde die «statische Staatsform» des antiken Staates

durch den «dynamisch-dialektischen» Integrationsfaktor ersetzt. „Verfassung“ konnte für Smend aus dieser Sicht kein «mechanistisch objektivierter technischer Apparat» sein (Smend 1928, p. 85). Konnte die antike Staatsformenlehre «eine Lehre von den reinen Formen der Verfassungen sein», so bildete Smend diese nun im Sinne einer Misch-Verfassung zu Typen des staatlichen Integrationsvorgangs «im modernen staatlichen Leben» um (Smend 1923, p. 25).

In der Krisenzeit nach dem zweiten Weltkrieg – nach Verfassungsverrat und Staatszertrümmerung durch die Nazi-Herrschaft – erfolgte in Deutschland auch eine Rückbesinnung auf die «hauptsächlichen Verfassungsformen unseres Zeitalters», die erkennbar vor dem Hintergrund der antiken Modelle erfolgte¹⁰. Die Traditionskraft der antiken Formmodelle wirkt auch für die Ordnung des „Politischen“ bis heute weiter:

1) Im „new constitutionalism“ bildet die bürgerschaftliche Teilnahme an den staatlichen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ein wesentliches Element, das auf den aristotelischen Bürgerbegriff zurückverweist (Preuß 1994, p. 27);

2) angesichts der unbestreitbaren Defizite der Staatstheorie wird versucht, eine „Theorie der Herrschaftsformen“ im Sinne einer Handlungstheorie für das Verfassungsrecht nutzbar zu machen, die auf Elemente der traditionellen Staatsformenlehre nicht verzichten kann¹¹;

3) in den viel diskutierten Problemen für eine gerechte Gestaltung sozialer Ordnung sowie gesellschaftlicher Solidarität wird zugleich auch eine «aristotelische Chance für den politischen Geist» unserer Zeit gesehen (Schäfers 1983, p. 99).

Die Staatsform als Freiheits-Frage behält auch heute ihre Bedeutung. Die antike Staat-

formenlehre mit ihren Varianten und Traditionsschüben in der europäischen Verfassungsgeschichte bietet reiches Anschauungsmaterial an europäischer Rechtskultur, jedoch kein realisierbares politisches und gesellschaftliches Organisationsmodell. Alle Versuche heutiger Vertrags- und Verfassungskonstruktion für Europa sind jedoch vor dem Hintergrund dieser Rechtskultur-Erfahrung zu sehen.

Bibliographie

- Aalders (Gerhard Jean Daniel), *Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum*. Amsterdam, Adolf M. Hackert, 1968;
- Althusius (Johannes), *Politica methodice digesta, atque exemplis sacris et profanis illustrata, edition tertia* (Repr. 1932), Cambridge/Mass., Harvard Univ. Pr., 1614;
- Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, Übersetzung von Olof Gigon, 2. Aufl., Zürich und Stuttgart, Artemis, 1967;
- *Politik*, übersetzt und eingeleitet von Olof Gigon, 2. Aufl., München Deutscher Taschenbuch Verlag, 1973;
- Arnisaeus (Henning), *De Republica seu relectiones politicae libri duo*, Francofurti 1615;
- Bartolus, *Tractatus de regimine civitatis*, II nr. 95 ss., in Diego Quaglioni, *Politica e diritto nel trecento italiano*, Firenze, Olschki, 1983;
- Bergk (Johann Adam), *Die Konstitution der demokratischen Republik* (1796), in Zwi Batscha und Jörn Garber (Ed.), *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1981;
- Besold (Christoph), *Discursus politici, V: De Reipublica formarum inter sese comparatione; et quanam earum, praestantior existat?*, Argentorati, 1641;
- Besold (Christoph), *Synopsis politicae doctrinae*, editio quinta, Amstelodami 1643;
- Bien (Günther), *Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles*, Freiburg/München, Faber, 1980;
- Bleicken (Jochen), *Die athenische Demokratie*, 2. Aufl., Paderborn, Schöningh, 1994;
- Burgdorf (Wolfgang), *Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648-1806*, Mainz, von Zabern, 1998;
- Campagnolo (Umberto), *La costituzione dell'Europa*, in Id., *Verso una Costituzione federale per l'Europa. Una proposta inedita del 1943*, a cura di Mario G. Losano, Milano, Giuffrè, 2003;

Mohnhaupt

- *Repubblica Federale Europea. Unificazione giuridica dell'Europa*. Introduzione di Lorella Cedroni, Soveria Mannelli, Rubbetino, 2004;
- Demandt (Alexander), *Staatsformen der Antike*, in Alexander Gallus/Eckhard Jesse (Ed.), *Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch*, Köln-Weimar-Wien, Böhlau, 2004, pp.57-90;
- Denzer (Horst), *Bodins Staatsformenlehre*, in Id. (Ed.), *Jean Bodin*, München, Beck, 1973;
- Dierse (Ulrich), *Verfassungsformen*, in *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike XV/3*, Stuttgart/Weimar, Metzler, 2003;
- Dreitzel (Horst), *Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die „Politica“ des Henning Arnisäus (ca. 1576-1636)*, Wiesbaden, Steiner, 1970;
- Eberhard (Johann August), *Ueber Staatsverfassungen und ihre Verbesserungen. Ein Handbuch für Deutsche Bürger und Bürgerinnen*, Berlin, Voss, 1793;
- Flüeler (Christoph), *Rezeption und Interpretation der Aristotelischen Politica im späten Mittelalter*, Teil II, Amsterdam/Philadelphia, B.R. Grüner, 1992;
- Freedman (Joseph S.), *European academic Philosophy in the late sixteenth and early seventeenth Centuries. The life, Significance and Philosophy of Clemens Timpler (1563-1624)*, I, Hildesheim, Olms, 1988;
- Fugmann (Johann Christoph Praeses), *Disputatio politica de mutationibus reipublicae romanae, exhibit Johannes Ágidius Alemann, Wittebergae* 1674;
- Grziwotz (Herbert), *Das Verfassungsverständnis der römischen Republik. Ein methodischer Versuch*, Frankfurt am Main, Lang, 1985;
- Haller (Carl Ludwig von), *Restauration der Staatswissenschaft I*, Rpr. der 2. Aufl. Winterthur 1820, Aalen, Scientia, 1964;
- Hatschek (Julius), *Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage*, Leipzig, Göschen, 1909;
- Heeren (Arnold Hermann Ludwig), *Ueber die Entstehung, die Ausbildung und den praktischen Einfluss, der politischen Theorien in dem neueren Europa*, in Id., *Kleine historische Schriften*, 2. Theil, Göttingen, Röwer, 1805;
- Hegel (Georg Wilhelm Friedrich), *Die Vernunft in der Geschichte (Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte I)*, ed. Johannes Hofmeister, Hamburg, Meiner, 1955;
- *Grundlinien der Philosophie des Rechts (Sämtliche Werke XII)*, ed. Johannes Hofmeister, 4. ed., Hamburg, Meiner, 1955;
- *Über die Reichsverfassung*, ed. Hans Maier, München, Beck, 2002;
- Hofmann (Hasso), *Recht und Staat bei Christian Wolff*, in «Juristenzeitung», 59 (2004);
- Jellinek (Georg), *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl., Berlin, Häring, 1905;
- Kant (Immanuel), *Die Metaphysik der Sitten, Teil I: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, in *Kants Werke*, Band VI, ed. Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin, Reimer, 1907;
- *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, in *Kants Werke*, Band VIII, ed. Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin und Leipzig, de Gruyter, 1923;
- Keckermann (Bartholomaeus), *Systema disciplinae politicae*, Hanoviae, 1608;
- Kelsen (Hans), *Allgemeine Staatslehre*, Berlin, Springer, 1925;
- Küchenhoff (Erich), *Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre II*, Berlin, Duncker und Humblot, 1967;
- Lepsius (Oliver), *Braucht das Verfassungsrecht eine Theorie des Staates? Eine deutsche Perspektive: Von der Staatstheorie zur Theorie der Herrschaftsformen*, in *EuGRZ (Europäische Grundrechte Zeitschrift)* 31 (2004);
- Meier (Christian), *Der Wandel der politisch-sozialen Begriffswelt im 5. Jahrhundert vor Christus*, in Reinhart Koselleck (Ed.), *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, Stuttgart, Klett-Cotta, 1978;
- *Res publica amissa. Eine Studie zur Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, 2. Aufl., Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1980;
- Mohnhaupt (Heinz), Grimm (Dieter), *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien*, 2. Aufl., Berlin, Duncker und Humblot, 2002;
- Mohnhaupt (Heinz), *Verfassung*, in *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*, Band 15/3, Ed. Manfred Landfester, Stuttgart-Weimar, Metzler, 2003;
- Mohnhaupt (Heinz), *Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffsgeschichtlichen Befund (16.-18. Jahrhundert)*, in «Ius Commune», 25, 1988;
- Montesquieu (Charles Secondat, baron de), *De l'Esprit des Lois*, 1748;
- Nippel (Wilfried), *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit*, Stuttgart, Klett-Cotta, 1980;
- Polybios, *The histories*, Cambridge/Mass., Harvard Univ. Press, 1979;
- Preuß (Ulrich Klaus), *Der Begriff der Verfassung und ihre Beziehung zu Politik*, in Id., *Zum Begriff der Verfassung*, Frankfurt am Main, Fischer, 1994;
- Pufendorf, (Samuel) [S. de Monzambano], *De statu imperii Germanici* (1667), cap. VI, § 9, in editio Utopiae 1668,
- *Dissertatio de republica irregulari*, submittit Hermann Sibrand Rostochiensis, Londini Scanorum;
- Redslob (Robert), in *Konstanzer Juristentag* (2. bis 5. Juni 1947), Tübingen, Mohr/Siebeck, 1947;
- Rehm (Hermann), *Allgemeine Staatslehre*, Freiburg i. B., Mohr, 1899;
- Riedel (M.), *Aristoteles-Tradition am Ausgang des 18. Jahrhunderts*, in *Alteuropa und die moderne Gesellschaft*, Festschrift für Otto Brunner, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1963;

- Rousseau (Jean-Jacques), *Du contrat social* (1762), in *Oeuvres Complètes*, III, ed. Bernard Gagnebin et Marcel Raymond, Paris, Gallimard, 1964;
- Ryffel (Hans), *Metabolá Politeion. Der Wandel der Staatsverfassungen. Untersuchungen zu einem Problem der griechischen Staatstheorie*, phil. Diss., Bern 1949;
- Schäfers (J.), *Ordnungspolitische Aspekte im Wandel der sozialen Frage*, in Norbert Achterberg (Ed.), *Recht und Staat im sozialen Wandel*. Festschrift für H.U. Scupin, Berlin, Duncker und Humblot, 1983;
- Schlösser (Johann Georg), *Aristoteles Politik und Fragment der Oeconomik. Aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen*, 1.-3. Abteilung, Lübeck und Leipzig 1798;
- Schmidt (Richard), *Die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen*, in *Zwei öffentlich-rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Mayer*, Leipzig, Meiner, 1916;
- Schmitt (Carl), *Verfassungslehre*, München, Duncker und Humblot, 1928;
- Sim(m)ler (Josias), *De Republica Helvetiorum*, libri duo, Tiguri, Orell, 1734;
- Smend (Rudolf), *Politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform*, in Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Rpr. Aalen, Scientia, 1981;
- *Verfassung und Verfassungsrecht*, München, Duncker und Humblot, 1928;
- Sternberger (Dolf), *Drei Wurzeln der Politik*, Frankfurt am Main, Insel, 1978;
- Stolleis (Michael), *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, I: 1600-1800*, München, Beck, 1988;
- Straten (Josias thor), *Systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt*, Flensburg/Altona, Korte, 1760;
- Suerbaum (Werner), *Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff*, Tübingen, Mohr Siebeck, 2002;
- Thomas von Aquin, *In libros politicorum Aristotelis expositio*, ed. P. Fr. Raymundi M. Spiazzi, Taurini, Marietti, 1951;
- *Summa Theologica: Das Gesetz* (Deutsche Thomas-Ausgabe, Tom. 13), ed. Philosophisch-Theologische Hochschule Walberg bei Köln, Heidelberg/Craz/Wien/Köln, Gemeinschaftsverlag Kerle/Styria, 1977;
- *Summae theologiae prima secundae*, in *Opera Omnia*, II, ed. Robertus Buser, Stuttgart-Bad Cannstatt, Frommann-Holzboog, 1980;
- Unruh (Peter), *Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes*, Tübingen, Mohr Siebeck, 2002;
- Weissenborn (Joachim Friedrich), *Ueber Staatsverfassung und Gesetzgebung*, Berlin 1782;
- Welcker (Carl Theodor), *Staatsverfassung*, in Rotteck-Welcker, *Staats-Lexikon*, 15. Band, Altona, 1843;
- Wember (Viktor), *Verfassungsmischung und Verfassungsmitte. Moderne Formen gemischter Verfassung in der politischen Theorie des beginnenden Zeitalters der Gleichheit*, Berlin, Duncker und Humblot, 1977;
- Willoweit (Dietmar), *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 3. Aufl., München, Beck, 1990;
- Wolff (Christian), *Vernünfftige Gedancken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen zu Beförderung der Glückseligkeit*, Frankfurt und Leipzig, 1736;
- Ziegler (Christoph), *Wahl-Capitulationen*, Franckfurt am Mayn 1711.
- ¹ Cfr. die Textbeispiele bei: Christoph Flüeler, *Rezeption und Interpretation der Aristotelischen Politika im späten Mittelalter*, Teil II, Amsterdam/Philadelphia, B.R. Grüner, 1992, pp. 109, 111, 145, 147, 152, 162.
- ² Cfr. dazu auch Weissenborn, *Ueber Staatsverfassung*, p. 25.
- ³ Cfr. auch Hasso Hofmann, *Recht und Staat bei Christian Wolff*, in «Juristenzeitung», 59 (2004), pp. 638 ss.
- ⁴ Ähnlich auch Jean-Jacques Rousseau, *Du contrat social* (1762), livre III, chap. IV-VIII, in *Oeuvres Complètes*, III, ed. Bernard Gagnebin et Marcel Raymond, Paris, Gallimard, 1964, pp. 404-419.
- ⁵ Cfr. Bartolus, *Tractatus de regimine*, II nr. 144-149, p. 155, nr. 162-167, 295-400, pp. 156, 162-166.
- ⁶ Cfr. auch Samuel Pufendorf (Praeses), *Dissertatio de republica irregulari*, submittit Hermann Sibrand Rostochiensis, Londini Scanorum (s.l., s.a.).
- ⁷ Cfr. auch Hegel, *Vernunft in der Geschichte*, p. 140.
- ⁸ Cfr. M. Riedel, *Aristoteles-Tradition am Ausgang des 18. Jahrhunderts*, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft*, Festschrift für Otto Brunner, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1963, pp. 300 ss.
- ⁹ Cfr. auch Ulrich Dierse, *Verfassungsformen*, in *Der Neue Pauly*. Enzyklopädie der Antike XV/3, Stuttgart/Weimar, Metzler, 2003, col. 986 ss.
- ¹⁰ Cfr. den gleichlautenden Vortragstitel von Robert Redtslob, in «Konstanzer Juristentag» (2. bis 5. Juni 1947), Tübingen, Mohr/Siebeck, 1947, pp. 30-39.
- ¹¹ Cfr. Oliver Lepsius, *Braucht das Verfassungsrecht eine Theorie des Staates? Eine deutsche Perspektive: Von der Staatstheorie zur Theorie der Herrschaftsformen*, in: EuGRZ (Europäische Grundrechte Zeitschrift), 31 (2004), pp. 370-381.